

SITZUNG

Nr. 14

SITZUNGSTAG

14.12.2022

SITZUNGSORT

Sitzungssaal im Rathaus Eichenbühl

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

Anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
-----------------	-----------------	--------------------------

Vorsitzender:

1. Bgm. Winkler Günther

Schriftführer:

Schirmer Marco

2. Bgm. Großkinsky Boris

3. Bgm. Winkler Stefan

GR Bannach Frank

entschuldigt

GR Berres Alexander

GR Heilmann Georg

ab TOP 228 anwesend

GR Hennich Johannes

entschuldigt

GRin Hepp-Wenzel Jutta

ab TOP 228 anwesend

GR Kretschmer Marius

entschuldigt

GRin Kretschmer Sandra

entschuldigt

GR Löffler Dennis

entschuldigt

GR Miltenberger Bruno

GR Ott Heiko

GRin Pegoretti Anke

GR Schmedding Joachim

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung: Bürgerfragestunde

T A G E S O R D N U N G vom 14.12.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

226. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022
227. Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.11.2022
228. Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ in Riedern im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Bürger- und Behördenbeteiligung
Fassung des Satzungsbeschlusses
229. Sonderförderprogramm Digitalfunk
Anschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern
230. Bürgerversammlungen 2023
231. Regionalbudget der Odenwald-Allianz
232. Geschwindigkeitsmessungen im Gemeindegebiet
233. Bürgerbeteiligung ILEK Odenwald-Allianz
234. Ersatzneubau der Brücke am Regenüberlaufbecken
Sachstand
235. Glasfaserausbau durch die Firma BBV
236. Brücke am Berndieler Weg
237. Heizölbestellungen der Gemeinde

Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung begrüßt 1. Bürgermeister Winkler die anwesenden Gemeinderäte sowie den Pressevertreter.

1. Bürgermeister Winkler stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

226. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022

8 8 0

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.11.2022 wird genehmigt.

227. Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung vom 02.11.2022

TOP 201 Katastrophenfall „Blackout“
Anschaffung von Notstromaggregaten

228. Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ in Riedern im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der Bürger- und Behördenbeteiligung Fassung des Satzungsbeschlusses

GR Heilmann und GRin Hepp-Wenzel kommen zur Sitzung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ ist vorgesehen, den im Bebauungsplan als Kleingartenanlage ausgewiesenen Bereich als Baugrund auszuweisen und zu nutzen. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Fl. Nr. 36, Gemarkung Riedern, welches mit den ehemaligen Grundstücken Fl. Nr. 253/13 und 253/14 gebildet wurde. Anstelle der bisher ausgewiesenen Nutzung „Kleingartenanlage“ soll das Grundstück als Bauplatz ausgewiesen werden und ein Baufenster im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 36 aufgenommen werden. Ansonsten sollen alle Festsetzun-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

gen und Planzeichen des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ weiterhin gelten.

Der Gemeinderat Eichenbühl beschloss in seiner Sitzung vom 13. April 2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“, Ortsteil Riedern. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 20. Juni 2022 gebeten. Hierzu hat das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 19. Mai 2022 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg im Rahmen der erneuten verkürzten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 26. August 2022 gebeten. Hierzu hat das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 22. August 2022 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 21. November 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg im Rahmen der erneuten verkürzten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 7. Dezember 2022 gebeten.

„Mit der o. g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert wurde.

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert.

Wir bitten hier um Berichtigung der Rechtsgrundlage.“

10 10 0 Beschluss:

Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

„Festsetzung Ziffer 1.10 – Zisternennutzung

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 27. Juli 2021 über die – teilweise geänderte – Rechtsauffassung des Ministeriums zu den Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen zum Umgang mit Niederschlagswasser und der Möglichkeit der Festsetzung von Regenwasserzisternen informiert. Demnach sind:

„Festsetzungen in Bebauungsplänen hinsichtlich einer Sammlung von Niederschlagswasser und Nutzung zur Gartenbewässerung aus Gründen des Klimaschutzes bzw. wie bei einer „Zisternenpflicht“ als Anpassung an den Klimaschutz möglich und können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Anwendung kommen.“

Das Ministerium hat hierbei Bezug auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13. April 2018 – 9 NE 17.1222 genommen und seine gegenteilige Rechtsauffassung vor dem Hintergrund der Klimaschutz-Novelle und den vielen Ansatzpunkten für die Ausweitung bauleitplanerischer Festsetzungen in Bezug auf den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung begründet. Das Landratsamt Miltenberg schließt sich dieser Rechtsauffassung an. Damit kann die Gemeinde die Zisternennutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auch explizit festsetzen. Wir bitten diesbezüglich diese Rechtsgrundlage bei der Festsetzung Ziffer 1.10 noch zu ergänzen.“

10 10 0 Beschluss:

Die Rechtsgrundlage bei der Ziffer 1.10 ist zu ergänzen.

Fassung des Satzungsbeschlusses

10 10 0 Beschluss:

Die Gemeinde Eichenbühl erlässt aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nachstehende Satzung:

§ 1

Die Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ vom 02.12.2022 ist als Satzung beschlossen.

§ 2

Gemäß § 10 Abs. 3 BauBG tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

229. Sonderförderprogramm Digitalfunk
Anschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern

Bei der Regierung von Unterfranken wurde ein Förderantrag für die Anschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern gestellt. Ende November kam der Zuwendungsbescheid in Höhe von 33.000,00 € (60 Pager zu je 550,00 €). Die Funkmelder wurden bereits bestellt. Voraussichtlicher Liefertermin Frühjahr 2023.

230. Bürgerversammlungen 2023

Im Januar 2023 finden Bürgerversammlungen in Eichenbühl und den Ortsteilen statt. Die 5 Bürgerversammlungen finden voraussichtlich in der 4. Kalenderwoche statt.

231. Regionalbudget der Odenwald Allianz

Wie bereits in der letzten Sitzung bekannt gegeben, können im Rahmen der Odenwald Allianz wieder Anträge für das Regionalbudget über die Homepage der Odenwald Allianz gestellt werden. Auch im Amtsblatt waren gestern entsprechende Informationen abgedruckt.

Aktuell ruft die ILE Odenwald-Allianz zur Einreichung von Förderanträgen für Kleinprojekte auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Gemeinde wird einen Defibrillator und Seniorenspielgeräte beantragen.

232. Geschwindigkeitsmessungen im Gemeindegebiet

1. Bürgermeister Günther Winkler stellt dem Gemeinderat die Überschreitungen der Geschwindigkeitsmessungen vor, die vom Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Laufe dieses Jahres vorgenommen wurden.

Festzustellen ist hier, dass von den Messstellen, die häufig überwacht werden, die Geschwindigkeitsverstöße in der Erftalstraße in Riedern mit 4,85% und in der Hauptstraße 26 mit 7,69% am höchsten sind. Bei den Messstellen, an denen nur ein- bis zweimal im Jahr gemessen wurde, sind die prozentualen Anteile deutlich höher. Hier ist die Odenwaldstraße in Riedern mit fast 40% Spitzenreiter, aber auch im Turmweg (nähe Friedhof) führen 12,2% zu schnell.

Bemerkenswert ist, dass bei einigen Messstellen, bei denen nur jeweils eine Messung stattfand, keine Verstöße festzustellen waren. Diese waren in Heppdiel, Windischbuchener Straße und in der Bürgstadter Straße. In Guggenberg war bei einer Messung von 13 Fahrzeugen ein Fahrzeug zu schnell unterwegs.

Ebenso wurden auch unsere eigenen Geschwindigkeitsmessgeräte ausgewertet, die im Zeitraum von September bis Dezember in der Bürgstadter Straße und im Turmweg angebracht waren. In der Bürgstadter Straße ist derzeit aufgrund des Neubaus der Brücke am Regenüberlaufbecken ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. In Richtung Bürgstadt wurden bei 44% der Fahrzeuge Geschwindigkeitsüberschreitungen gemessen, in der Gegenrichtung bei 70% der Fahrzeuge.

Im Turmweg führen in beiden Richtungen über 80% der Fahrzeuge zu schnell.

233. Bürgerbeteiligung ILEK Odenwald-Allianz

Im Zuge der ILEK-Fortschreibung der Odenwald-Allianz wurde im Oktober eine Bürgerbefragung in den Mitgliedskommunen durchgeführt. Die von den Bürgern im Rahmen der Befragung aufgegriffenen Handlungsfelder stimmen bereits weitgehend mit den Handlungsfeldern der Odenwald-Allianz überein und fließen in die ILEK-Fortschreibung als Zielvereinbarungen mit ein.

Bei einer Fragestellung hatten die Bürger die Möglichkeit Ideen für ihren Ort vorzutragen. 1. Bürgermeister Günther Winkler verliest die

22 Ideen von Eichenbühler Bürgerinnen und Bürgern, die in das Konzept mit einfließen sollen, um den Ort attraktiver zu machen.

234. Ersatzneubau der Brücke am Regenüberlaufbecken **Sachstand**

Die Beton- und Asphaltierungsarbeiten der Brücke am Regenüberlaufbecken sind abgeschlossen. Die Arbeiten für die Zu- und Abfahrten der Brücke haben begonnen. In den nächsten Wochen kann die Brücke vorerst für den Verkehr freigegeben werden. Die Umleitungsausschilderung wird aufgehoben. Die restlichen Arbeiten umfassen den Geländerbau sowie die Asphaltierungsarbeiten der Brücken- und -abfahrten. Diese können entsprechend der Witterung wahrscheinlich erst im März durchgeführt werden. Für diese Restarbeiten muss die Brücke noch einmal für mehrere Tage gesperrt werden.

235. Glasfaserausbau durch die Firma BBV

Am Mittwoch, 07.12.2022 erfolgte der Spatenstich für den Glasfaserausbau durch die Firma BBV. Das für die Durchführung beauftragte Ingenieurbüro hat sich bereits bei der Gemeindeverwaltung vorgestellt. Auch wurden bereits Anfragen zur geplanten Glasfasertrasse an die Gemeinde gestellt.

236. Brücke am Berndieler Weg

GR Miltenberger fragt nach, wie der Baustand des Brückenneubaus am Berndieler Weg ist. Die Stadt Miltenberg ist Eigentümerin der Brücke. Die Gemeindeverwaltung fragt diesbezüglich bei der Stadt Miltenberg nach.

237. Heizölbestellungen der Gemeinde

GR Schmedding schlägt vor, bei zukünftigen Heizölbestellungen interessierte Bürger mit anzufragen mit dem Ziel, aufgrund von höheren Bestellmengen einen günstigeren Preis für die Gemeinde zu erzielen. Diese Vorgehensweise wird in der Praxis zum einen preislich

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

keinen großen Vorteil bringen, weil mehrere Abladestellen sich gegenüber der teils großen Bezugsmenge der Gemeindeabnahmestellen evtl. sogar negativ auf den Preis auswirken könnten. Zum anderen können die angefragten Preise derzeit meist nur für einen äußerst kurzen Zeitraum garantiert werden. Eine Abwicklung mit mehreren Interessierten und Bürgern kann deshalb nur schwer koordiniert werden. Der Gemeinderat ist sich einig, dass die Vorgehensweise, bei Heizölbestellungen interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, ihren Bedarf mit zu bestellen, keinen direkten Mehrwert für die Gemeindeverwaltung bringen würde.

Nachträgliche Änderung (siehe öffentliche Sitzung vom 08.02.23 TOP 1):

Es könnte sein, dass eine Sammelbestellung keinen preislichen Vorteil bringen könnte, weil mehrere Abladestellen sich gegenüber der teils großen Bezugsmengen negativ auf den Preis auswirken könnten. Dies müsste allerdings erst geprüft werden.

Anschließend nichtöffentliche Sitzung